

ANFRAGE von Monika Keller (FDP, Greifensee) und Jean-Philippe Pinto (Die Mitte, Volketswil)

Betreffend Möglichkeiten einer Kostenverrechnung bei Sterbehilfe von ausländischen Personen

Im Jahr 2007 (KR-Nr. 366/2007) wurde bereits eine Anfrage zur Kostenüberwälzung im Zusammenhang mit assistiertem Suizid gestellt. Damals führte der Regierungsrat aus, dass nach geltendem Recht (heute StPO, damals kantonales Strafprozessrecht) die Kosten eines «aussergewöhnlichen Todesfalls» nicht verrechnet werden können, da es sich um ein von Amtes wegen geführtes Verfahren ohne beschuldigte Person handelt. Mangels Verurteilung besteht keine Grundlage, solche Kosten an Dritte – weder an Sterbehilfeorganisationen noch an Angehörige – weiterzugeben.

Im Jahr 2014 (KR-Nr. 343/2014) bestätigte der Regierungsrat diese Haltung erneut: Eine direkte Verrechnung sei auch unter der per 2011 revidierten Strafprozessordnung ausgeschlossen, die Aufwendungen für Polizei, Staatsanwaltschaft und Rechtsmedizin müssten vom Kanton getragen werden. Statistische Daten zu den effektiven Kosten wurden damals nicht erhoben, die Grössenordnung pro Fall blieb unklar.

Inzwischen ist bekannt, dass andere Kantone, etwa Solothurn, den behördlichen Aufwand pro Fall auf rund CHF 3'000 schätzen. Der Kanton Baselland untersuchte, dass bei den dort tätigen Organisationen von 340 Freitodbegleitungen 284 Personen keinen festen Wohnsitz in der Schweiz hatten. Bei steigenden Fallzahlen – auch mit ausländischen Personen («Sterbetourismus») – ergibt dies eine relevante jährliche Belastung. Solothurn hat als Reaktion ein Modell mit Kooperationsvereinbarungen und freiwilligen Pauschalbeiträgen der Sterbehilfeorganisationen eingeführt, um Verfahren zu vereinfachen und Kosten anteilig abzudecken.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob auch der Kanton Zürich Handlungsspielraum hat, ohne das Bundesrecht zu verletzen.

Daher bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bestandsaufnahme
 - a. Welche direkten Kosten fallen dem Kanton Zürich typischerweise pro Fall eines assistierten Suizids mit ausländischen Personen an (Polizei, Amtsärzte, Rechtsmedizin, Staatsanwaltschaft)?
 - b. Gibt es belastbare statistische Daten zu Anzahl und Entwicklung dieser Fälle in den letzten fünf Jahren?
2. Rechtliche Einschätzung
 - a. Teilt der Regierungsrat weiterhin die Argumentation von 2014, dass eine Kostenüberwälzung aufgrund der StPO ausgeschlossen ist?
 - b. Gibt es aus kantonaler Sicht Verwaltungsleistungen im Umfeld von Sterbehilfe (z. B. Melde- oder Bewilligungsvorgänge), die – rechtlich getrennt vom Strafverfahren – kostendeckend in Rechnung gestellt werden könnten?
3. Modelle anderer Kantone
 - a. Ist dem Regierungsrat das Solothurner Modell (Kooperationsvereinbarung zwischen Kanton und Sterbehilfeorganisationen, inklusive Pauschalbeitrag und standardisierter Dokumentation) bekannt?
 - b. Prüft der Regierungsrat, ob ein vergleichbares Vorgehen auch in Zürich möglich wäre, um Verfahren zu vereinfachen und Kosten durch freiwillige Beiträge abzugelten?

Monika Keller
Jean-Philippe Pinto